

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Heilbronn

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Firmen Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall und EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1088, Flurnummer 2 (Eichelberg) auf Gemarkung der Gemeinde Obersulm. Die Anlage ist Teil des geplanten Windparks Bretzfeld/Obersulm mit insgesamt drei Anlagen. Zwei Anlagen sind auf dem Gebiet des Hohenlohekreises (Gemarkung der Gemeinde Bretzfeld) projektiert.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

1. Den Firmen Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall und EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, wird auf Antrag vom 03.04.2018 (eingegangen beim Landratsamt Heilbronn am 13.06.2018) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1088, Flurnummer 2 (Eichelberg) auf Gemarkung der Gemeinde Obersulm eine Windenergieanlage zur Erzeugung von Strom zu errichten und zu betreiben. Die Anlage vom Typ Nordex N 149 verfügt über eine Nabenhöhe von 164 m bei einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 4.500 Kilowatt (kW). Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 238,5 m.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch die erforderliche Bau- und die Waldumwandlungsgenehmigung für das Vorhaben ein.

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgenden Standort:

Anlage Nr.	Standortkoordinaten nach Gauß-Krüger
WEA III	RW: 3.531.535 HW: 5.441.028

2. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 erteilten Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat gegenüber der Gebührenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt I. B., Nebenbestimmungen, die verfügten Auflagen.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 22.01.2020 bis einschließlich 04.02.2020 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht beim Landratsamt Heilbronn, Kaiserstraße 1, 74072 Heilbronn, Zimmer K 408, aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, schriftlich, möglichst mit Angabe der E-Mail-Adresse, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 10.01.2020 keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO). Es kann beim Landratsamt Heilbronn mit

Sitz in Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 800709, 70507 Stuttgart, die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfach 105052, 70044 Stuttgart die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Heilbronn, den 13.01.2020

Landratsamt Heilbronn

- Bauen, Umwelt und Nahverkehr -